

Geschäftsverzeichnisnr. 6693
Entscheid Nr. 49/2019 vom 4. April 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zur Aufhebung von Kapitel III Abschnitt 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Beitreibung per Zwangsbefehl durch das Landesamt für soziale Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter J.-P. Snappe, dem Präsidenten A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters J.-P. Snappe,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA A. Daoût, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zur Aufhebung von Kapitel III Abschnitt 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Beitreibung per Zwangsbefehl durch das Landesamt für soziale Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanden Eynde und RA G. Eryvn, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Dezember 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 5. Dezember 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 1. Dezember 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zur Aufhebung von Kapitel III Abschnitt 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Beitreibung per Zwangsbefehl durch das Landesamt für soziale Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde » (nachstehend: Gesetz vom 1. Dezember 2016).

Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. In Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch das Gesetz vom 29. März 2012, werden zwischen den Wörtern ‘ ohne Gerichtsverfahren ’ und den Wörtern ‘ oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ’ die Wörter ‘ beziehungsweise Zwangsbefehl ’ eingefügt.

Art. 3. Artikel 30*bis* § 3 Absatz 9 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird aufgehoben

Art. 4. Artikel 40 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1978 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 40. § 1er. Das Landesamt für soziale Sicherheit treibt unbeschadet seines Rechts, vor den Richter zu laden, die ihm geschuldeten Beträge per Zwangsbefehl bei

§ 2. Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen können ab dem Zeitpunkt, zu dem die besondere Heberolle, in der sie aufgeführt sind, für vollstreckbar erklärt worden ist, per Zwangsbefehl beigetrieben werden.

Eine für vollstreckbar erklärte Heberolle gilt als Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Beitreibung.

Die Heberollen werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied für vollstreckbar erklärt.

§ 3. Zwangsbefehle des Landesamtes für soziale Sicherheit werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied erlassen.

§ 4. Die Zustellung des Zwangsbefehls an den Schuldner erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde. Die Zustellung beinhaltet einen Zahlungsbefehl, in dem unter Androhung der Vollstreckung durch Pfändung dazu aufgefordert wird, innerhalb vierundzwanzig Stunden zu zahlen, sowie eine buchhalterische Rechtfertigung für die eingeforderten Summen und eine Kopie der Vollstreckbarerklärung.

§ 5. Der Schuldner kann vor dem Arbeitsgericht seines Wohnsitzes oder Gesellschaftssitzes gegen den Zwangsbefehl Einspruch erheben.

Der Einspruch muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein; er wird binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls durch eine Ladung an das Landesamt für soziale Sicherheit per Gerichtsvollzieherurkunde erhoben. Die Bestimmungen von Teil I Kapitel VIII des Gerichtsgesetzbuches einschließlich der in Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 55 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verlängerungen finden Anwendung auf diese Frist.

Die Einlegung des Einspruchs gegen den Zwangsbefehl setzt die Vollstreckung des Zwangsbefehls und die Verjährung der im Zwangsbefehl enthaltenen Schuldforderung aus, bis über die Begründetheit des Einspruchs befunden worden ist. Die bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Pfändungen behalten ihre sichernde Wirkung.

§ 6. Das Landesamt für soziale Sicherheit darf unter Anwendung der in Teil V des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Vollstreckungsmittel eine Sicherungspfändung vornehmen lassen und den Zwangsbefehl vollstrecken.

Teilzahlungen infolge der Zustellung eines Zwangsbefehls verhindern nicht die Fortsetzung von Verfolgungen.

§ 7. Die Kosten für die Zustellung des Zwangsbefehls und die Kosten für die Vollstreckung oder die Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Schuldners.

Sie werden nach den Regeln festgelegt, die für Handlungen der Gerichtsvollzieher in Zivil- und Handelssachen gelten.

§ 8. Die administrative und gerichtliche Beitreibung von Beiträgen, Beitragszuschlägen, Verzugszinsen, Gerichtskosten und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen ist ein Auftrag des öffentlichen Dienstes, den das Landesamt für soziale Sicherheit einem Konzessionär übertragen kann. Dieser Auftrag schließt alle vorbereitenden Handlungen und Vollstreckungshandlungen ein,

die für die administrative und gerichtliche Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, wie insbesondere die Verteilung der Anträge auf Intervention an die zuständigen Gerichtsvollzieher, die administrative und finanzielle Verwaltung der Gerichtsvollzieher, die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schuldner, von Urteilen, Zwangsbefehlen und anderen zuzustellenden und zu vollstreckenden Vollstreckungstiteln an diese Gerichtsvollzieher, die Weiterverfolgung und Berichterstattung in Bezug auf ihre Zustellung und Zwangsvollstreckung sowie die administrative Verwaltung der diesbezüglichen eventuellen gütlichen oder gerichtlichen Beanstandungen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schuldnern des Landesamtes für soziale Sicherheit an den Konzessionär und an die Gerichtsvollzieher und die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen des in Absatz 1 erwähnten Auftrags des öffentlichen Dienstes zielen einzig auf die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen ab, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt.

Die personenbezogenen Daten, die gemäß Absatz 2 verarbeitet werden können, sind personenbezogene Daten, die für die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, darunter die in den Vollstreckungstiteln angegebenen Daten, wie die Erkennungsdaten des Schuldners. Es handelt sich unter anderem um folgende Angaben:

- Name, Vornamen, Nationalregisternummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Personenstand, ehelicher Güterstand, Beruf, Haushaltszusammensetzung, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.), Adresse des Wohnsitzes und des Wohnortes, Bankkontonummer des Schuldners oder des Drittgepfändeten, des Anspruchstellers, eines Erben beziehungsweise eines Miteigentümers, Mitgepfändeten, Bevollmächtigten, Gesellschafters,
- Vollstreckungstitel, die das Landesamt für soziale Sicherheit erhalten hat,
- Gerichtsvollzieherurkunden,
- vom Gerichtsvollzieher aufgelistete bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche pfändbare Güter,
- Daten, die gemäß dem Gerichtsgesetzbuch in Gerichtsvollzieherurkunden enthalten sein müssen,
- Betrag und Art der Sozialschulden,
- Informationen, die ausgetauscht worden sind, um die Vollstreckung der Vollstreckungstitel zu gewährleisten,
- Auszug aus der Datei der Pfändungsmeldungen,
- Stand der Gerichtsverfahren in Bezug auf laufende Pfändungen.

Die betreffenden Angaben werden unter Einhaltung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Grundsätze verarbeitet.

Das Landesamt für soziale Sicherheit ist der für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten Verantwortliche. Es ist ermächtigt, diese personenbezogenen Daten dem Konzessionär und den Gerichtsvollziehern im Hinblick auf ihre Verarbeitung unter Einhaltung der in Absatz 3 bestimmten gesetzlichen Ziele zu übermitteln.

Der Konzessionär darf diese Daten nur für die Dauer aufbewahren, die für den Abschluss des Beitreibungsverfahrens notwendig ist, das heißt bis zur Zahlung der Schuld oder bis zur Erklärung, dass die Forderung nicht beiteilbar ist, und bis zum Abschluss der Intervention des Gerichtsvollziehers im betreffenden Verfahren’.

Art. 5. In das Gesetz vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde wird ein Artikel 4/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 4/3. Die Mitteilungen der Einrichtungen für soziale Sicherheit an Unternehmen, Beauftragte oder Konkursverwalter erfolgen elektronisch über einen in Artikel 4/2 erwähnten gesicherten E-Mail-Account.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit das Datum des Inkrafttretens von Absatz 1. Das Datum des Inkrafttretens kann je nach Einrichtung für soziale Sicherheit und/oder Art der Mitteilung unterschiedlich sein ’.

Art. 6. Dans le chapitre III de l’arrêté royal du 28 novembre 1969 pris en exécution de la loi du 27 juin 1969 révisant l’arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs, la section 3, comportant les articles 43bis à 43sexies, inséré par l’arrêté royal du 5 août 1991, est abrogée.

Art. 7. Die Artikel 1 bis 4 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2017 in Kraft ».

B.2.1. Durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016 wird das Verfahren zur Beitreibung von Schuldforderungen des Landesamts für soziale Sicherheit (LASS) geändert, indem die Verwendung des Zwangsbefehls allgemein eingeführt wird:

« [Cette loi] vise à permettre à l’Office national de sécurité sociale de recourir à la contrainte pour la récupération de toutes les dettes non contestées. Le texte s’inspire très largement des dispositions qui existaient déjà au profit de cet Office mais étaient reprises dans un arrêté royal d’exécution » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, p. 3).

B.2.2. In Bezug auf dieses Verfahren der Beitreibung per Zwangsbefehl heißt es in der Begründung, dass mit dem angefochtenen Gesetz eine Entscheidung vom 8. Mai 2015 umgesetzt wird, mit der der Ministerrat durch Billigung des Vorentwurfs des Gesetzes zur Abänderung des Zivilprozessrechts (aus dem das « Gesetz vom 19. Oktober 2015 zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im

Bereich der Justiz » geworden ist, das auch als « Potpourri I-Gesetz » bezeichnet wird) vorgesehen hatte:

« Les Ministres de l'Emploi, de la Santé publique et des Affaires sociales, des Pensions et des indépendants sont chargés de prendre immédiatement les mesures nécessaires pour que, à partir du 1er janvier 2017, les institutions publiques de sécurité sociale soient organisées de telle façon qu'elles puissent se délivrer à elles-mêmes un titre exécutoire dans les affaires non contestées » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, p. 4).

In der Begründung ist diesbezüglich erläutert:

« Cette décision découlait du point 62 du Plan Justice où l'emploi de la contrainte est imposé :

‘ Éviter les procédures inutiles est également une responsabilité des autorités et autres organismes de droit public. L'intervention du tribunal est superflue et ne constitue qu'une charge administrative si l'autorité ou l'organisme même peut se conférer un titre exécutoire sans l'intervention du tribunal (par exemple une contrainte). Pour cette raison, les autorités et organismes sont dissuadés d'initier, en pareil cas, une procédure devant le tribunal, en renvoyant systématiquement à eux pour l'ensemble des frais de justice, de sorte qu'une indemnité de procédure ne doit jamais être payée par le défendeur, même si celui-ci succombe ’.

[...] L'entièreté du processus de recouvrement judiciaire des dettes sociales est donc revu de manière approfondie. En effet, au lieu de recourir à la procédure via les tribunaux, l'ONSS donnera la priorité à l'usage de la contrainte.

Toutefois, l'usage de la contrainte n'est pas nouvelle pour l'ONSS. À l'heure actuelle, l'ONSS recourt déjà à la contrainte en vue du recouvrement de dettes auprès d'entreprises de titres-services, dans des cas de fraude, dans le cas où les délais de paiement à l'amiable octroyés sur la base de l'article 40*bis* de la loi du 27 juin 1969 ne sont pas respectés et dans le cas d'un recouvrement pour le compte d'organismes étrangers de sécurité sociale. À l'exception de ce dernier cas d'espèce, cela représente environ 3000 contraintes par an par rapport à un nombre approximatif de 52 000 procédures par voie de citation.

Outre le maintien de la contrainte dans les catégories déjà existantes telles que décrites ci-dessus, le but du présent projet de loi est de procéder, dans la mesure du possible, à partir du 1er janvier 2017, également dans les cas où le recouvrement se fait encore par voie de citation au recouvrement par voie de contrainte » (*ibid.*, pp. 4-5).

B.2.3. Im Kommentar zu dem im Entwurf befindlichen Artikel 4, der zu Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 geworden ist, durch den Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ersetzt wurde, ist erläutert:

« Cet article règle la généralisation du recours à la contrainte par l'ONSS. Le dispositif actuel prévoit une délégation au Roi pour régler les conditions et le mode de poursuite par voie de contrainte ainsi que les frais de poursuite y liés et leur mise à charge. Par cet article, toute la réglementation est ancrée dans la loi. Cela permet de promouvoir la visibilité et la sécurité juridique.

Le paragraphe 1er du nouvel article 40 reprend le contenu de l'actuel article 40, alinéa 1er, de la loi du 27 juin 1969, étant bien entendu que la rédaction a été adaptée à l'utilisation généralisée de la contrainte : la contrainte devient la règle et la citation l'exception » (*ibid.*, p. 8).

B.3.1. Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 bezweckt auch eine Verbesserung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung, indem künftig die Nutzung der e-Box für Unternehmen verpflichtend wird:

« [Cette loi] vise, à termes, à permettre de rendre obligatoire l'usage de l'e-Box entreprise dans le cadre des relations entre l'organisme percepteur des cotisations et les employeurs et ce afin de faciliter et accélérer les procédures d'octroi de plans amiables de paiement aux employeurs confrontés à des difficultés de paiement » (*ibid.*, p. 3).

Durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016 wird zu diesem Zweck das Gesetz vom 24. Februar 2003 « zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde » (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 2003) abgeändert.

B.3.2. Bezüglich der Nutzung der e-Box für Unternehmen und ihre Verknüpfung mit dem Verfahren der Beitreibung per Zwangsbefehl wird in den Vorarbeiten dargelegt:

« L'accord de gouvernement inclut l'objectif d'augmenter l'attractivité de ses services numériques par des applications qualitatives et conviviales et, simultanément, découragera des supports papiers dans ses procédures administratives et de communication avec l'administration.

Vu l'impact de la contrainte sur les relations entre l'Office et les entreprises il est extrêmement important que la communication entre les parties se fasse par un canal clairement réglementé qui permet aux parties de communiquer d'une manière sécurisée et traçable. Dans ce sens, il est prévu que l'existant e-Box de la sécurité sociale, un mailbox sécurisé, sera utilisé comme canal de communication.

[...]

L'objectif de la généralisation de l'usage de l'e-Box est à la fois de permettre aux institutions de sécurité sociale d'envoyer aux entreprises, à leurs mandataires et aux curateurs

les différents messages électroniques et courriers recommandés qui doivent l'être conformément au prescrit légal mais aussi de pouvoir communiquer avec eux en leur adressant par ce canal toutes les informations et documents pertinents.

L'ONSS favorisera également l'approche proactive de sorte que, plus que par le passé, il sera procédé à un accompagnement des employeurs ayant des problèmes de paiement au moyen de mesures tels des plans de paiement. Pour la communication dans ce cadre, l'eBox sera en mesure de représenter une valeur ajoutée significative » (*ibid.*, pp. 5-6).

Es wird auch erklärt:

« Toutes les communications émanant de l'ONSS se font au moyen d'une technique électronique via la boîte mail sécurisée à partir de la date d'entrée en vigueur du présent article. Durant une période de transition l'ONSS continuera à envoyer certains documents en format papier aux employeurs qui n'ont pas encore activé leur e-Box entreprise, documents accompagnés d'une invitation à activer leur e-Box sans tarder.

[...]

Dès lors, complémentirement à la communication susvisée, il est créé la possibilité de rendre dorénavant obligatoire toute autre communication de manière électronique via la boîte mail sécurisée. Le Roi peut à cette fin en déterminer le moment, le cas échéant par institution, secteur ou échange de données, après avis du Comité de Gestion de la Banque-carrefour de la sécurité sociale » (*ibid.*, p. 11).

B.4.1. Das Gesetz vom 1. Dezember 2016 ermöglicht außerdem « über eine Konzession die Entwicklung einer computergestützten Plattform zur Optimierung der Beziehungen zu den Gerichtsvollziehern im Rahmen dieser Beitreibung per Zwangsbefehl » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/001, S. 3).

B.4.2. In Bezug auf diese elektronische Plattform ist in den Vorarbeiten erläutert:

« En vue d'améliorer encore la numérisation de ses activités, l'ONSS est également habilitée par le présent projet de loi à mettre sur pied une plateforme informatique unique, dont la gestion sera confiée à un opérateur par voie de concession de services publics. Cet outil informatique permettra à l'ONSS de centraliser les titres exécutoires des créances impayées dont il a la charge sur une plateforme numérique qui assurera ensuite une transmission automatisée des dossiers de recouvrement vers les huissiers de justice territorialement compétents, ainsi que le suivi administratif et la communication entre les huissiers et l'ONSS par rapport aux actes pour lesquels leur intervention est requise » (*ibid.*, p. 6).

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Gesetz vom 1. Dezember 2016 die Verwendung des Zwangsbefehls zur Beitreibung von unbestrittenen Schuldforderungen des LASS allgemein einführt.

Im Rahmen dieses Beitreibungsverfahrens per Zwangsbefehl werden die digitalen Werkzeuge ausgebaut.

Einerseits sieht das angefochtene Gesetz vor, dass das LASS ermächtigt wird, zur Beitreibung von dem LASS geschuldeten Beiträgen eine einheitliche IT-Plattform einzurichten, mit deren Verwaltung ein Betreiber über eine Konzession für öffentliche Dienste beauftragt wird. Diese digitale Plattform ermöglicht es, die Vollstreckungstitel über ausstehende Schuldforderungen zu zentralisieren, und « gewährleistet anschließend eine automatisierte Übermittlung der Beitreibungsakten an die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher sowie die administrative Weiterverfolgung und die Kommunikation zwischen den Gerichtsvollziehern und dem LASS über die Handlungen, für die deren Intervention erforderlich ist » (ebenda, S. 6).

Andererseits wird durch die schrittweise allgemeine Einführung der e-Box für Unternehmen angestrebt, einen « erheblichen Mehrwert » zu erzielen, um « die Arbeitgeber, die Zahlungsschwierigkeiten haben, mit Maßnahmen wie Zahlungsplänen » zu begleiten (ebenda).

In Bezug auf den Umfang der Klage und der Prüfung durch den Gerichtshof

B.6. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage aufgrund des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet werden.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerdegründe nur gegen Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juni 1969) in der durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 1. Dezember 2016 ersetzten Fassung gerichtet sind. Insbesondere werden die Art der Erstellung des Zwangsbefehls (Artikel 40 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969), die Modalitäten des Rechtsmittels gegen den Zwangsbefehl (Artikel 40 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969) und die Möglichkeit einer Konzession des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung einer elektronischen Plattform zur Beitreibung ausstehender Schuldforderungen des LASS (Artikel 40 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969) kritisiert.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Teile der angefochtenen Bestimmung, gegen die die Klagegründe gerichtet sind; er befindet somit nicht über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 ersetzten Fassung, insofern er die Verwendung des Zwangsbefehls für die Beitreibung von unbestrittenen Schuldforderungen des LASS allgemein einführt.

B.7.1. Der Ministerrat betont, dass Artikel 40 §§ 2 und 3 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 ersetzten Fassung keine neue Bestimmung ist, da sein Inhalt bereits in den Artikeln *43bis* bis *43quater* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 « zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » (nachstehend: Königlicher Erlass vom 28. November 1969) enthalten war und diese Artikel vor dem Staatsrat nie angefochten wurden.

B.7.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 gestattete es Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 dem LASS bereits, nach den vorgesehenen Modalitäten gemäß den Artikeln *43bis* bis *43sexies* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969, wie sie durch den Königlichen Erlass vom 5. August 1991 « zur Organisation der Beitreibung von gewissen dem Landesamt für soziale Sicherheit geschuldeten Beträgen per Zwangsbefehl » eingefügt worden waren, auf den Zahlungsbefehl zurückzugreifen.

Vor ihrer Aufhebung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 bestimmten die Artikel *43bis* bis *43sexies* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 in der durch den Königlichen Erlass vom 5. August 1991 eingefügten Fassung:

« Art. 43*bis*. Les cotisations, majorations de cotisations, intérêts de retard, les indemnités forfaitaires y compris les majorations et sommes visées aux articles 30*bis*, et 30*ter* de la loi peuvent être, dans les catégories de cas à déterminer par l'Office national de sécurité sociale, recouverts par voie de contrainte à partir du moment où est rendu exécutoire le rôle spécial auquel ils sont mentionnés.

Le rôle rendu exécutoire vaut titre exécutoire en vue du recouvrement.

Les rôles sont rendus exécutoires par l'administrateur général, l'administrateur général adjoint ou un membre du personnel désigné à cette fin par le comité de gestion.

Art. 43*ter*. La contrainte de l'Office national de sécurité sociale est décernée par l'administrateur général, l'administrateur général adjoint ou un membre du personnel désigné à cette fin par le comité de gestion et est signifiée au débiteur par exploit d'huissier de justice.

Elle contient commandement de payer dans les 24 heures, à peine d'exécution par voie de saisie, de même qu'une justification comptable des sommes exigées ainsi que copie de l'exécutoire.

Art. 43*quater*. Le débiteur peut former opposition à la contrainte devant le tribunal de son domicile ou siège social.

L'opposition est motivée à peine de nullité; elle est formée au moyen d'une citation à l'Office national de sécurité sociale par exploit d'huissier dans les 15 jours de la signification de la contrainte.

Art. 43*quinquies*. L'Office national de sécurité sociale peut faire pratiquer la saisie conservatoire et exécuter la contrainte en usant des voies d'exécution prévues à la cinquième partie du Code judiciaire.

Les paiements partiels effectués en suite de la signification d'une contrainte ne font pas obstacle à la continuation des poursuites.

Art. 43*sexies*. Les frais de signification de la contrainte de même que les frais de l'exécution ou des mesures conservatoires sont à charge du débiteur.

Ils sont déterminés suivant les règles établies pour les actes accomplis par les huissiers de justice en matière civile et commerciale ».

B.7.3. Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit hat in diesem Zusammenhang erklärt:

« Jusqu'à présent, la contrainte pouvait être imposée en vertu de l'arrêté royal du 28 novembre 1969 pris en exécution de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs. Pour des raisons de transparence et de sécurité juridique, il est désormais opté pour un ancrage légal de l'ensemble de la réglementation » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003, p. 7; voy. aussi *Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, pp. 3 et 8).

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 stellte der Rückgriff auf den Zwangsbefehl durch das LASS eine Ausnahme dar (ebenda, SS. 4-5).

B.7.4. Der Gesetzgeber vom 1. Dezember 2016 hat den Inhalt dieser Verordnungsbestimmungen im Rahmen einer allgemeinen Einführung der Beitreibung von Sozialbeiträgen per Zwangsbefehl übernommen, und zwar ab dem 1. Januar 2017, an dem das Gesetz vom 1. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Die Einfügung des Inhalts eines Erlasses in eine Gesetzesbestimmung hat zur Folge, dass der Staatsrat und die Gerichtshöfe und Gerichte nicht über diesen Inhalt befinden können, sondern der Verfassungsgerichtshof dafür zuständig ist.

Zur Hauptsache

Erste Klagegrund

B.8. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit dem Legalitätsprinzip, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit der Stillhalteverpflichtung.

Die klagende Partei macht eine wesentliche Verletzung des Rechts auf Zugang zum Richter geltend, insofern der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl nur durch eine Ladung unter Ausschluss der kontradiktorischen Antragschrift (erster Teil) innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls (zweiter Teil) ohne vorheriges Verwaltungsverfahren erhoben werden kann, das es dem Arbeitgeber ermöglicht, die geforderten Beträge vor der Ausstellung des Zwangsbefehls anzufechten (dritter Teil), und mit einer zu weit gefassten Möglichkeit der Befugnisübertragung auf ein Personalmitglied des LASS (vierter Teil).

Daraus ergebe sich ein ungerechtfertigter Rückschritt bei den Rechten der Rechtsunterworfenen sowohl hinsichtlich des Rechts auf Zugang zum Richter als auch ihres Rechts auf soziale Sicherheit, das durch Artikel 23 der Verfassung geschützt sei.

B.9.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet jeder Person, deren in dieser Konvention festgelegte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen.

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.9.3. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen und beauftragt die verschiedenen Gesetzgeber, die dort erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, darunter « 2. das Recht auf soziale Sicherheit [...] » zu gewährleisten.

B.10.1. Wenn es um Bestimmungen geht, die grundlegende Rechte garantieren, deren Einhaltung unmittelbar vor einem Richter geltend gemacht werden kann, greift die Geltendmachung einer Stillhalteverpflichtung nicht.

B.10.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 62/2018 vom 31. Mai 2018 geurteilt hat, besteht mit Ausnahme von Artikel 23 der Verfassung keine sich aus den angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergebende Stillhalteverpflichtung.

B.11.1. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

B.11.2. Zwar hängen die Sozialversicherungsbeiträge mit dem Recht auf soziale Sicherheit zusammen, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet wird, aber dies gilt nicht für die Modalitäten der Beitreibung dieser Beiträge, sofern sie nicht das Recht auf soziale Sicherheit in seinem Kern antasten können.

Ein Beitreibungsverfahren für ausstehende Schuldforderungen des LASS per Zwangsbefehl kann nicht das Recht auf soziale Sicherheit in seinem Kern antasten. Die angefochtene Bestimmung kann somit nicht gegen das Recht auf soziale Sicherheit, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet wird, verstoßen.

B.11.3. Der erste Klagegrund, insofern in ihm eine Verletzung der Stillhalteverpflichtung geltend gemacht wird, ist unbegründet.

B.12. Es ist nun zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung gegen die anderen Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, gegebenenfalls in Verbindung mit den anderen vorerwähnten Grundsätzen, die im Klagegrund angeführt werden, verstößt.

Der Gerichtshof prüft zunächst den dritten und vierten Teil des Klagegrunds, die die Ausstellung des Zwangsbefehls betreffen (Artikel 40 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969), dann die ersten zwei Teile des Klagegrunds, die die Modalitäten des Rechtsmittels gegen den Zwangsbefehl betreffen (Artikel 40 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

In Bezug auf die Ausstellung des Zwangsbefehls (Artikel 40 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969)

B.13. Im dritten Teil des Klagegrunds bemängelt die klagende Partei das Fehlen eines Verständigungsverfahrens vor dem Zwangsbefehl, was den Schuldner von Sozialbeiträgen

daran hindern würde, deren Beträge anfechten zu können, und ihn daher dazu zwingen würde, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um Einspruch gegen den Zwangsbefehl zu erheben.

Die Schuldner von Sozialbeiträgen in der Regelung für Lohnempfänger würden so gegenüber den Schuldnern von Sozialbeiträgen in der Regelung für Selbständige diskriminiert, bei denen der Zwangsbefehl nur verwendet werden kann, sofern der Versicherungspflichtige die den Sozialversicherungskassen geschuldeten Beträge nicht angefochten hat (Artikel 47*bis* § 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967) und nach einer letzten Mahnung per Einschreibebrief (Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967).

B.14.1. Artikel 20 § 7 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Unbeschadet ihres Rechtes auf gerichtliche Vorladung können die in diesem Artikel angeführten Kassen als Einrichtungen, die die Beiträge erheben, die ihnen geschuldeten Beträge ebenfalls mittels eines Zahlungsbefehls eintreiben.

Der König legt die Bedingungen und Modalitäten der Verfolgung mittels eines Zahlungsbefehls sowie die sich daraus ergebenden Kosten und ihre Auferlegung fest ».

Diese Bestimmung wurde erlassen, um die Möglichkeit der Beitreibung der Sozialbeiträge per Zwangsbefehl, die in der Regelung für Lohnempfänger eingeführt worden war, auf die Regelung für Selbständige auszuweiten (Artikel 40 und 40*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969, jeweils ersetzt und eingefügt durch die Gesetze vom 4. August 1978 und 3. Juli 2005).

B.14.2. Zur Durchführung von Artikel 20 § 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 bestimmen die Artikel 46 und 47*bis* des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen » (nachstehend: Königlicher Erlass vom 19. Dezember 1967):

« Art. 46. Bevor die Sozialversicherungskassen eine gerichtliche Eintreibung oder eine Eintreibung mittels eines Zahlungsbefehls vornehmen, müssen sie in jedem Fall dem

Versicherungspflichtigen eine letzte Mahnung mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief unter Angabe der Beträge, auf die sich die Eintreibung beziehen wird, zukommen lassen.

Diese Mahnung kann durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen.

In dieser Mahnung muss bei Strafe der Nichtigkeit vermerkt sein, dass in dem Fall, wo der Versicherungspflichtige die von ihm geforderten Beträge nicht anfiicht oder keinen Zahlungsaufschub beantragt und erhält, und zwar mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Notifizierung der Mahnung, die Sozialversicherungskasse zur Eintreibung dieser Beträge mittels eines Zahlungsbefehls übergehen kann.

Die Gewährung von Zahlungsaufschub durch die Sozialversicherungskasse setzt die Durchführung eines etwaigen Zahlungsbefehls sowie die gerichtliche Eintreibung aus, sofern die zwischen der Sozialversicherungskasse und dem Versicherungspflichtigen getroffene Vereinbarung durch den Letztgenannten eingehalten wird ».

« Art. 47bis. § 1. Zur Anwendung von Artikel 20 § 7 des königlichen Erlasses Nr. 38 können die Beiträge sowie die Erhöhungen, Verzugszinsen und anderen Nebenforderungen mittels eines Zahlungsbefehls durch die Sozialversicherungskasse, der sie geschuldet sind, eingetrieben werden, sofern der Versicherungspflichtige die von ihm verlangten Beträge nicht angefochten oder keinen Zahlungsaufschub beantragt und erhalten hat, und zwar gemäß den in Artikel 46 festgelegten Bedingungen und Fristen.

§ 2. Die Beiträge sowie die Erhöhungen, Verzugszinsen und anderen Nebenforderungen können mittels eines Zahlungsbefehls durch die Sozialversicherungskasse, der sie geschuldet sind, eingetrieben werden ab dem Zeitpunkt, zu dem die besondere Heberolle, in die sie eingetragen sind, für vollstreckbar erklärt wird.

Die besondere Heberolle enthält folgende Angaben:

1. die Angaben zu der Sozialversicherungskasse als Gläubigerin;
2. den Namen, Vornamen, die Adresse und die Nationalregisternummer des Selbständigen als Schuldner oder gegebenenfalls der solidarisch für die Beiträge haftenden Person oder die Bezeichnung, den Sitz oder die Unternehmensnummer, falls es sich bei dieser um eine juristische Person handelt;
3. eine ausführliche Abrechnung der Beiträge, Erhöhungen, Verzugszinsen und anderen Nebenforderungen, die der Kasse geschuldet werden und für deren Eintreibung sie einen Zahlungsbefehl ausstellt;
4. die Begründung für die Anwendung des Zahlungsbefehls;
5. das Datum der Vollstreckbarerklärung;
6. das Versanddatum;
7. das Datum des äußersten Zahlungstermins;

8. die Rechtsmittel des Schuldners und die Fristen, in denen er sie auf gültige Weise einlegen kann.

Die für vollstreckbar erklärte Heberolle gilt als Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Eintreibung.

Die Heberollen werden durch ein oder mehrere Personalmitglieder der Sozialversicherungskasse als Gläubigerin, die hierzu durch den Verwaltungsrat bestimmt und ordnungsgemäß durch den Minister des Mittelstands anerkannt wurden, für vollstreckbar erklärt.

§ 3. Der Zahlungsbefehl der Sozialversicherungskasse als Gläubigerin wird durch ein Mitglied ihres Personals, das durch den Verwaltungsrat hierzu bestimmt wurde, ausgestellt.

§ 4. Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt. Die Zustellung enthält die Anordnung zur Zahlung innerhalb von 24 Stunden bei Strafe der Vollstreckung durch Pfändung sowie einen Buchführungsbeleg der geforderten Beträge und eine Kopie des Vollstreckungstitels.

Aufschubzinsen im Sinne von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches sind ab dem Tag der Zustellung geschuldet.

§ 5. Der Schuldner kann Einspruch gegen den Zahlungsbefehl beim Arbeitsgericht seines Wohnsitzes oder seines Gesellschaftssitzes einlegen.

Der Einspruch muss bei Strafe der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein; er wird eingelegt mittels einer Ladung an die Sozialversicherungskasse durch Gerichtsvollzieherurkunde innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zahlungsbefehls, unbeschadet der Anwendung der Artikel 50 Absatz 2 und 55 des Gerichtsgesetzbuches.

Durch Ausübung des Einspruchs wird die Vollstreckung des Zahlungsbefehls ausgesetzt, bis über dessen Begründetheit geurteilt wurde.

§ 6. Die Sozialversicherungskasse als Gläubigerin kann eine Sicherungspfändung vornehmen und den Zahlungsbefehl vollstrecken lassen durch Anwendung der in Teil V des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Vollstreckungsverfahren.

Teilzahlungen infolge der Zustellung eines Zahlungsbefehls verhindern nicht die Fortsetzung der Verfolgung.

§ 7. Die Kosten für die Zustellung des Zahlungsbefehls sowie die Kosten der Vollstreckung und der Sicherungsmaßnahmen trägt der Schuldner.

Sie werden nach den Regeln festgesetzt, die für Handlungen der Gerichtsvollzieher in Zivil- und Handelssachen gelten ».

B.15.1. Artikel 40 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016, bestimmt:

« Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30bis und 30ter erwähnten Zuschläge und Summen können ab dem Zeitpunkt, zu dem die besondere Heberolle, in der sie aufgeführt sind, für vollstreckbar erklärt worden ist, per Zwangsbefehl beigetrieben werden.

Eine für vollstreckbar erklärte Heberolle gilt als Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Beitreibung.

Die Heberollen werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied für vollstreckbar erklärt ».

B.15.2. Diese Bestimmung ermöglicht es dem LASS, sich einen Vollstreckungstitel zur Eintreibung der « Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30bis und 30ter erwähnten Zuschläge und Summen » auszustellen.

B.16.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtene Bestimmung, insofern sie das Verfahren vor der Ausstellung des Zahlungsbefehls zur Beitreibung der vorerwähnten Beträge nicht regelt, zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern von Sozialbeiträgen führt, je nachdem, ob sie unter die Regelung für Lohnempfänger oder für Selbständige fallen.

B.16.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.17.1. In Bezug auf die Kommunikation mit den Arbeitgebern vor dem Einsatz des Zahlungsbefehls ist in den Vorarbeiten angegeben:

« L'ONSS favorisera également l'approche proactive de sorte que, plus que par le passé, il sera procédé à un accompagnement des employeurs ayant des problèmes de paiement au

moyen de mesures tels des plans de paiement. Pour la communication dans ce cadre, l'eBox sera en mesure de représenter une valeur ajoutée significative » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, p. 6).

B.17.2. Im Rahmen des Berichts im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten hat die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit ebenfalls erläutert:

« La contrainte ne sera toutefois pas introduite sans discernement. Il se déduit en outre du constat que la plupart des actions en justice intentées par l'ONSS aboutissent à l'établissement de plans de paiement judiciaires qu'il convient également d'améliorer la procédure administrative. En effet, il va de soi que tout employeur qui éprouve des difficultés de paiement et qui a dès lors demandé un plan de paiement au tribunal fera opposition devant le tribunal lorsqu'il recevra une contrainte afin de récupérer l'avantage dudit plan de paiement.

La généralisation sans discernement de la contrainte pourrait ainsi avoir comme conséquence que le nombre d'affaires en justice concernant les cotisations de l'ONSS ne diminue pas de manière significative. Il est donc préférable de ne pas mettre directement le couteau sur la gorge de l'employeur confronté à des difficultés de paiement temporaires, mais de lui laisser une marge de manœuvre au moyen d'un plan de remboursement administratif.

La généralisation de la contrainte s'accompagnera dès lors d'un renforcement du régime actuel des plans de remboursement administratif afin d'éviter la mise en faillite d'entreprises de bonne foi qui éprouvent néanmoins des difficultés de paiement temporaires.

[...]

Dès lors que la généralisation de l'utilisation de la contrainte et (surtout) le renforcement du recours aux plans de paiement entraînera une augmentation du nombre d'envois recommandés, le projet de loi à l'examen prévoit aussi que ces envois s'effectueront par voie électronique dans tout le secteur de la sécurité sociale, ce qui se traduira, sur le plan technique, par l'utilisation d'une *e-box*.

Afin d'éviter qu'un employeur soit soudainement confronté à une saisie parce qu'il n'a pas prêté attention à sa *e-box*, une entrée en vigueur en phases est prévue. Le timing des envois recommandés au moyen de l'ebox sera fixé par un arrêté royal, sur lequel le comité de gestion de la Banque Carrefour de la Sécurité Sociale devra donner son avis » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003, pp. 3-4).

B.17.3. Auf Fragen der Parlamentarier hat die Ministerin außerdem geantwortet:

« La contrainte peut bel et bien être contestée :

- lorsque l'ONSS est déjà intervenu d'office, l'employeur en est informé par un envoi recommandé. Dans ce cas, il a la possibilité de contester administrativement la décision, ce

qui entraînera une suspension du recouvrement, à moins qu'il ne soit question de fraude manifeste ou que les dettes risquent d'être prescrites;

- en l'absence de contestation, l'ONSS procède au recouvrement administratif des dettes. Si l'employeur ne paie pas, il recevra une mise en demeure. S'il ne paie toujours pas et qu'il ne convient pas d'un plan de paiement avec l'ONSS, celui-ci rédigera une contrainte qui pourra encore faire l'objet d'un recours devant le tribunal du travail » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003, p. 8).

B.17.4. Die Ministerin hat ebenfalls erklärt, dass der Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch zu erheben, « eine Frist von drei Monaten vorangeht, in deren Verlauf das LASS bereits dreimal Kontakt zu den betroffenen Arbeitgebern aufnimmt » (ebenda, S. 10).

B.18.1. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 muss jeder versicherungspflichtige Arbeitgeber dem LASS eine Erklärung zum Nachweis des Betrags der geschuldeten Beiträge zukommen lassen.

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 wird der Betrag der Beiträge vom Arbeitgeber dem LASS zu den folgenden vier Terminen des Jahres geschuldet: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

B.18.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 sieht vor, dass das Landesamt für soziale Sicherheit, wenn keine oder eine unvollständige oder unrichtige vierteljährliche Erklärung gemacht worden ist, von Amts wegen den Betrag der geschuldeten Beiträge festlegt, und zwar aufgrund sämtlicher bereits vorliegender Angaben oder beim Arbeitgeber eingeholter Auskünfte (Artikel 22 Absatz 1), und dass der Betrag der festgelegten Schulforderung « dem Arbeitgeber (oder dem Kurator) per Einschreibebrief notifiziert » wird (Artikel 22 Absatz 2).

In diesem Fall erhält der Arbeitgeber eine Notifizierung der Sozialbeitragsforderung, die vom LASS von Amts wegen festgelegt wurde, per Einschreibebrief.

B.18.3. Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 sieht vor, dass der Arbeitgeber, der die Beiträge nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen zahlt, einen Beitragszuschlag und einen Verzugszins von 7 Prozent schuldet (Artikel 28 § 1 Absatz 1); der

Beitragszuschlag darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent der geschuldeten Beiträge betragen (Artikel 28 § 1 Absatz 2).

Werden die Verpflichtungen zur Erklärung und zur Zahlung der Sozialbeiträge nicht erfüllt, sind Pauschalentschädigungen zu zahlen (Artikel 28 § 2, 29 und 30), bei denen das LASS entscheiden kann, dem Arbeitgeber eine Befreiung oder Ermäßigung zu gewähren.

Die Artikel 30*bis* und 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 sehen Fälle der gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung der Sozialschulden vor.

B.18.4. Was die Möglichkeiten einer gütlichen Eintreibung betrifft, bestimmt Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969, eingefügt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung:

« Das Landesamt kann seinen Schuldnern auf gütlichem Wege Abzahlungsfristen gewähren gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die der König nach eingeholter Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses festlegt, bevor zu einer Gerichtsvorladung oder einem Zahlungsbefehl übergegangen wird ».

B.18.5. Die Artikel 43*octies* und 43*decies* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969, wie sie durch den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 2016 ersetzt wurden, regeln in Abschnitt 4 « Gütliche Eintreibung » des Kapitels III des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 die Möglichkeit des LASS, den Arbeitgebern, die dies beantragen, vor der Eintreibung per Zwangsbefehl einen oder mehrere Bereinigungspläne zu gewähren:

« Art. 43*octies*. L'Office peut octroyer un ou des plan(s) d'apurement, consistant en des termes et délais amiablement octroyés aux employeurs débiteurs qui en font la demande, dès lors que celle-ci porte sur toute la dette échue à la date à laquelle la demande est introduite ou sur une dette à échoir dont le montant en cotisations est connu par l'ONSS.

Conformément à l'article 40*bis* de la loi du 27 juin 1969 et par dérogation à l'alinéa 1er, sont cependant exclues de la possibilité d'obtention d'un plan d'apurement les dettes échues faisant déjà l'objet de poursuites judiciaires ou de recouvrement par voie de contrainte par l'Office ».

« Art. 43*decies*. § 1er. Le plan d'apurement visé à l'article 43*octies* ne dépasse pas douze mensualités.

Elles peuvent cependant s'étendre jusqu'à vingt-quatre mensualités lorsque l'employeur démontre à l'aide de tous les éléments et/ou documents sollicités par l'Office que l'octroi d'un délai supérieur à douze mensualités est l'unique moyen de pouvoir apurer sa dette tout en maintenant la viabilité de son entreprise.

Dans l'hypothèse visée à l'alinéa 2, la requête de l'employeur fait l'objet d'une analyse financière approfondie sur base des documents comptables et financiers de l'entreprise ainsi que de tout document probant quant à la viabilité de celle-ci.

§ 2. L'Office calcule les paiements mensuels sur une dette établie compte tenu des sanctions civiles applicables et d'un calcul des intérêts, arrondi à l'euro supérieur, anticipant l'apurement de la dette en cotisations prévu dans le plan d'apurement.

Le plan prévoit toujours un premier paiement immédiat, au plus tard dans les dix jours qui suivent la date présumée de réception du plan de paiement.

La surveillance du respect d'un plan de paiement par l'employeur a lieu une fois par mois et tient compte des échéances convenues.

§ 3. Le plan d'apurement est envoyé par lettre recommandée et sort ses effets le 3e jour ouvrable suivant la date de son expédition, sauf si le destinataire apporte la preuve du fait qu'il a reçu l'envoi recommandé après ce délai de trois jours auquel cas cette nouvelle date sera prise en compte ».

B.19.1. Auch wenn in der angefochtenen Bestimmung das Verfahren vor der Ausstellung des Zwangsbefehls nicht im Einzelnen geregelt ist, geht aus den in B.17 erwähnten Vorarbeiten hervor, dass der Zwangsbefehl durch das LASS nur erlassen werden kann, wenn ihm mehrere Kontakte zu dem Arbeitgeber, gegebenenfalls über die e-Box für Unternehmen, während einer Mindestfrist vorangegangen sind, in der der Arbeitgeber die Möglichkeit gehabt haben muss, von den geschuldeten Beträgen Kenntnis zu nehmen und sie gegebenenfalls anzufechten und einen Plan zur gütlichen Eintreibung zu beantragen.

Das Vorhandensein eines Verwaltungsverfahrens vor der Ausstellung des Zwangsbefehls wird auch durch die Unterlagen bestätigt, die vom Ministerrat übermittelt wurden und die zeigen, dass der Geschäftsführende Ausschuss des LASS im April und im Mai 2016 die Notwendigkeit eines proaktiven Herangehens des LASS und insbesondere die Notwendigkeit von direkten und zeitnahen Kontakten zu den Arbeitgebern als eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der allgemeinen Einführung des Zwangsbefehls betont hat.

B.19.2.1. Das Verfahren vor der Ausstellung des Zwangsbefehls muss außerdem unter Berücksichtigung des Umstands beurteilt werden, dass der Zwangsbefehl für die Beitreibung

der « Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen » durch das LASS nur ausgestellt werden kann, wenn diese Beträge von dem Schuldner-Arbeitgeber nicht bestritten worden sind.

Der allgemeine Einsatz des Zwangsbefehls ist nämlich für « alle unbestrittenen Forderungen » gedacht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/001, S. 3; siehe auch ebenda, S. 4). Der Umstand, dass der Zwangsbefehl nur für « unbestreitbar geschuldete Beiträge » erlassen werden kann, wird auch durch die Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung bestätigt, durch das Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über gültliche Regelungen und Zahlungsaufschübe eingefügt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, Nr. 1767/003, S. 24).

B.19.2.2. Die « unbestrittene » Beschaffenheit der Sozialbeitragsforderungen, die Gegenstand eines vom LASS ausgestellten Zwangsbefehls sein können, hat zur Folge, dass vor der Ausstellung des Zwangsbefehls ein Verfahren organisiert werden muss, das sicherstellt, dass es dem betroffenen Schuldner möglich ist, die fraglichen Schuldforderungen anzufechten.

B.19.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Erfordernis, dass es sich um unbestrittene Sozialbeitragsforderungen handeln muss, und das Erfordernis, dass der Schuldner vor einem Zwangsbefehl des LASS per Einschreiben gemahnt worden sein muss, beinhalten, dass ein Zwangsbefehl nur gültig erlassen werden kann, nachdem der Schuldner verschiedene Möglichkeiten zur Anfechtung der Ansprüche des LASS ohne irgendeine Reaktion ignoriert hat. Die unbestrittene Beschaffenheit der Schuldforderung beinhaltet nämlich, dass zu dem Zeitpunkt des Erlassens des Zwangsbefehls durch das LASS keine wirkliche « Streitsache » vorliegt, über die ein Richter urteilen muss.

B.20.1. Diese Erfordernisse vor der Beitreibung per Zwangsbefehl sind darüber hinaus direkt angelehnt an das Beitreibungsverfahren, das in den Artikeln 46 und 47*bis* des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 geregelt ist, sowie an das Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Geldforderungen, das in den Artikeln 1394/20 ff. des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 33 ff. des Gesetzes vom 19. Oktober 2015

« zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (auch das « Potpourri I-Gesetz » genannt), geregelt ist. Wie im Übrigen in B.2.2 erwähnt wurde, schließt sich das angefochtene Gesetz an das Potpourri I-Gesetz an.

B.20.2. Die Mahnung vor dem Zwangsbefehl soll es dem Schuldner-Arbeitgeber ermöglichen, (1) eine eindeutige Beschreibung und eine Begründung der verschiedenen von ihm geforderten Beträge, die gegebenenfalls Gegenstand einer Beitreibung per Zwangsbefehl sein werden (Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen) zu erfahren, (2) diese Beträge beim LASS anzufechten oder (3) einen Plan zur Beitreibung auf gutlichem Wege zu beantragen, der die Ausstellung eines etwaigen Zahlungsbefehls aussetzen würde. In dieser Mahnung müssen die Möglichkeiten aufgeführt sein, über die der Schuldner verfügt, um zu reagieren, und es muss die Art und Weise der Anfechtung der Schuldforderung angegeben sein.

Wenn der Schuldner-Arbeitgeber nach dem Erhalt der Mahnung per Einschreibebrief, und sei es nur summarisch, das Vorhandensein, die Höhe oder die Fälligkeit der Sozialversicherungsschuld bestreitet, kann die angefochtene Bestimmung folglich nicht angewandt werden, auch dann nicht, wenn dieses Bestreiten offenkundig unbegründet ist. In diesem Fall muss sich das LASS an den zuständigen Richter wenden, um die Zahlung der bestrittenen Forderung gegenüber dem Schuldner durchzusetzen. Jedoch stellt allein die ausbleibende Zahlung der Schuld nicht an sich ein Bestreiten dar, mit dem die Möglichkeit, einen Zwangsbefehl zu erlassen, ausgeschlossen werden kann.

B.20.3. Die in B.20.2 erwähnten vorherigen Erfordernisse stellen nämlich wesentliche Garantien für den Schuldner von Sozialbeiträgen, aber auch unerlässliche Bedingungen dar, um das im vorliegenden Fall angestrebte Ziel, das heißt eine Verringerung der Streitsachen wegen « unbestrittener » Schuldforderungen des LASS zu erreichen.

B.20.4. Aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten geht außerdem hervor, dass der Gesetzgeber entschieden hat, im Rahmen der allgemeinen Einführung des Zwangsbefehls langfristig die allgemeine Nutzung einer e-Box für Unternehmen für die Kommunikation mit den Arbeitgebern einzuführen, die « einen erheblichen Mehrwert » darstellen soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/001, S. 6).

Auch wenn die verpflichtende Nutzung der e-Box für die gesamte Kommunikation der Einrichtungen für soziale Sicherheit mit einem Unternehmen, einem Bevollmächtigten oder einem Kurator noch nicht in Kraft ist, obliegt es dem LASS dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit den Arbeitgebern gewährleistet ist, bei der die in B.20.2 aufgezählten Garantien eingehalten werden.

B.21. Insofern der Gesetzgeber es unterlassen hat, ein Verfahren vor der Ausstellung des Zwangsbefehls durch das LASS vorzusehen und die Erfordernisse festzulegen, denen dieses Verfahren genügen muss, werden dem Schuldner des LASS ohne Rechtfertigung die in B.20.2 aufgezählten wesentlichen Garantien vorenthalten.

B.22. Der dritte Teil des Klagegrunds ist begründet, aber nur insofern Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 kein Verfahren vorsieht, das der Ausstellung des Zwangsbefehls vorangeht und die in B.20.2 aufgezählten Garantien umfasst.

Es obliegt dem Gesetzgeber, diese Garantien zu formalisieren, indem eine Bestimmung angenommen wird, die Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ergänzt.

B.23. Da ein Zwangsbefehl, bei dem diese wesentlichen Garantien nicht eingehalten werden, keinen gültigen Vollstreckungstitel darstellen kann, sind die Folgen der angefochtenen Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

B.24. Im vierten Teil des Klagegrunds bemängelt die klagende Partei den Umstand, dass den Bediensteten des LASS mit einer zu weitgehenden Ermächtigung die Befugnis zur Ausstellung des Vollstreckungstitels (im vorliegenden Fall des Zwangsbefehls) und davor die Befugnis zur Bestimmung des Betrags der ausstehenden Sozialbeiträge ohne vorherige richterliche Prüfung vor der Ausstellung des Vollstreckungstitels übertragen werde.

B.25. Artikel 40 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016, bestimmt:

« Die Heberollen werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied für vollstreckbar erklärt».

Diese für vollstreckbar erklärte Heberolle gilt als Vollstreckungstitel (Artikel 40 § 2 Absatz 2) im Hinblick auf die Beitreibung per Zwangsbefehl der « Beiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen einschließlich der in den Artikeln 30*bis* und 30*ter* erwähnten Zuschläge und Summen » (Artikel 40 § 2 Absatz 1).

Artikel 40 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016, bestimmt:

« Zwangsbefehle des Landesamtes für soziale Sicherheit werden vom Generalverwalter, vom beigeordneten Generalverwalter oder von einem zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragten Personalmitglied erlassen».

B.26. In der Begründung des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 ist dazu angegeben:

« Le paragraphe 2 du nouvel article 40 reprend le contenu de l'actuel article 43*bis* de l'arrêté royal du 28 novembre 1969 pris en exécution de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs, qui traite du rôle et du fait de rendre exécutoire ce rôle.

Afin de mettre le texte en concordance avec l'utilisation généralisée de la contrainte, un certain nombre de modifications rédactionnelles ont été apportées. Le renvoi actuel au recouvrement par voie de contrainte dans les catégories de cas à déterminer par l'Office national de Sécurité sociale est ainsi devenu superflu et est supprimé. Là où jusqu'ici – outre l'administrateur général et l'administrateur général adjoint – un membre du personnel désigné à cette fin par le Comité de Gestion dispose également du pouvoir de rendre les rôles exécutoires, cette dernière catégorie est dans la nouvelle réglementation remplacée par un membre du personnel auquel ce pouvoir a été délégué par le Comité de gestion.

Le paragraphe 3 du nouvel article 40 reprend une grande partie du contenu de l'article 43*ter*, alinéa 1er, de l'arrêté royal précité du 28 novembre 1969. Ce paragraphe détermine la personne qui rend la contrainte exécutoire. Tout comme pour le rôle rendu exécutoire, la même adaptation terminologique est appliquée ici » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, pp. 8-9).

B.27. Zwar kann es in Anbetracht der Absicht, unnötige Gerichtsverfahren zur Beitreibung von ausstehenden Sozialbeiträgen zu vermeiden, akzeptiert werden, dass dem LASS die Befugnis verliehen wird, diese ausstehenden Beträge per Zwangsbefehl einzutreiben, es obliegt jedoch dem Gesetzgeber, ein faires Gleichgewicht zwischen den

Rechten der betroffenen Schuldner und denen der öffentlichen Behörde herzustellen, die befugt ist, Zwangsbefehle zu erlassen.

B.28. Gemäß Artikel 40 § 2 Absatz 3 und § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 kann ein zu diesem Zweck vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragtes Personalmitglied jeweils die Heberolle zur Beitreibung per Zwangsbefehl für vollstreckbar erklären und den Zwangsbefehl erlassen.

Diese Möglichkeit der Befugnisübertragung auf einen Bediensteten des LASS ist durch den Verwaltungsaufwand gerechtfertigt, den das tägliche Management der Beitreibung der dem LASS geschuldeten Sozialbeiträge per Zwangsbefehl mit sich bringen kann. Es wäre nämlich unrealistisch zu verlangen, dass der Generalverwalter oder der beigeordnete Generalverwalter des LASS die Zwangsbefehle des LASS selbst erlassen.

B.29.1. Diese Möglichkeit der Befugnisübertragung kann jedoch nicht die Rechte der betroffenen Schuldner verletzen.

B.29.2. Das vom Geschäftsführenden Ausschuss beauftragte Personalmitglied kann nämlich die Heberolle nur im Namen und für Rechnung des öffentlichen Gläubigers, der das LASS ist, für vollstreckbar erklären und den Zwangsbefehl erlassen. Zur Ausübung dieser Befugnis muss der Bedienstete des LASS die Berechnungsweise der Beträge gemäß den Artikeln 14 bis 18 und 28 bis 30^{ter} des Gesetzes vom 27. Juni 1969, die per Zwangsbefehl beigetrieben werden können, aber auch die Bedingungen für die Ausstellung des Zwangsbefehls, die durch Artikel 40 desselben Gesetzes vorgesehen sind, beachten.

B.29.3. Das durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehene Verfahren zur Beitreibung per Zwangsbefehl betrifft ausschließlich Schulden von Sozialbeiträgen und ist nur auf versicherungspflichtige Arbeitgeber anwendbar, die den Erklärungspflichten und den Pflichten zur Zahlung der Sozialbeiträge unterliegen.

Mit der allgemeinen Einführung des Zwangsbefehls sollen die Gerichte von Rechtssachen entlastet werden, in denen nicht wirklich eine Streitsache zwischen den Parteien vorliegt. Wie in B.19.2 betont, betrifft die Möglichkeit des LASS, sich selbst einen

Vollstreckungstitel auszustellen nur « unstrittige Sachen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/001, S. 4, siehe auch ebenda, S. 3).

Der Rückgriff auf den Zwangsbefehl zugunsten des LASS kann nur akzeptiert werden, wenn seitens des Schuldner-Arbeitgebers kein Bestreiten vorliegt. Dieses fehlende Bestreiten setzt voraus, dass vor der Ausstellung des Zwangsbefehls die in B.20.2 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eingehalten werden, die die Unterrichtung des Schuldners durch eine Mahnung per Einschreibebrief gewährleisten, die ihm eine angemessene Frist einräumt, um gegebenenfalls, und sei es nur summarisch, die Gründe geltend zu machen, aus denen er die Forderungen bestreitet, oder um einen Bereinigungsplan zu beantragen, der die Beitreibung aussetzen würde.

Das Verfahren zur Beitreibung per Zwangsbefehl muss unterbrochen werden, wenn die Schuld auch nur im Geringsten bestritten wird, selbst wenn dies nicht begründet ist. In diesem Fall muss ein Richter mit der Sache befasst werden. Der Arbeitgeber-Schuldner kann also vor der Ausstellung des Vollstreckungstitels das Eingreifen eines Richters durchsetzen, der mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilt und alle tatsächlichen, rechtlichen und verfahrensmäßigen Aspekte der Sache prüfen kann.

B.29.4. Der Vollstreckungstitel kann folglich nur ohne vorheriges gerichtliches Eingreifen, gegebenenfalls durch den zu diesem Zweck beauftragten Bediensteten des LASS, ausgestellt werden, wenn der Schuldner-Arbeitgeber es versäumt hat, seine Sozialbeitragsschulden zu zahlen, und er danach auch einer Zahlungsaufforderung per Einschreibebrief nicht nachgekommen ist.

Durch die angefochtene Bestimmung wird deshalb dem LASS oder seinem beauftragten Bediensteten keine übermäßige Befugnis erteilt.

B.29.5. In Anbetracht des Vorstehenden wird das Grundrecht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, durch eine fehlende gerichtliche Kontrolle vor der Ausstellung des Vollstreckungstitels, gegebenenfalls durch einen zu diesem Zweck beauftragten Bediensteten des LASS, nicht beeinträchtigt, da die Forderungen der Sozialbeiträge des LASS in diesem

Stadium des Beitreibungsverfahrens noch nicht bestritten werden und die Ausstellung des Zwangsbefehls folglich keinerlei Ermessensbefugnis beinhaltet.

B.30. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf die Modalitäten des Rechtsmittels gegen den Zwangsbefehl (Artikel 40 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969)

B.31. Im ersten Teil des Klagegrunds übt die klagende Partei Kritik an einer wesentlichen Verletzung des Rechts auf Zugang zum Richter, insofern die Verpflichtung, eine Ladung per Gerichtsvollzieher unter Ausschluss der kontradiktorischen Antragschrift zu verwenden, um den vom LASS ausgestellten Zwangsbefehl anfechten zu können, für die Schuldner von Sozialbeiträgen übermäßige finanzielle Mehrkosten nach sich ziehen würde.

Im zweiten Teil des Klagegrunds übt die klagende Partei Kritik an der Einspruchsfrist von fünfzehn Tagen gegen den Zahlungsbefehl, die zur Folge hätte, dass die Rechtsunterworfenen daran gehindert und davon abgebracht würden, gegen die Zwangsbefehle des LASS zweckdienlich Rechtsmittel einzulegen.

Der Gerichtshof prüft diese beiden Teile des Klagegrunds zusammen.

B.32.1. Ein Zwangsbefehl, der dem Schuldner durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wurde, ist eine außergerichtliche Handlung, die dem LASS einen Vollstreckungstitel verleiht, um zur Beitreibung der Schuldforderung, die Gegenstand davon ist, überzugehen. Die Zustellung beinhaltet einen Zahlungsbefehl, in dem dazu aufgefordert wird, innerhalb vierundzwanzig Stunden zu zahlen, sowie eine buchhalterische Rechtfertigung für die eingeforderten Summen und eine Kopie der Vollstreckbarerklärung (Artikel 40 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

Aufgrund des Zwangsbefehls darf das LASS eine Sicherungspfändung vornehmen lassen und die gemeinrechtlichen Vollstreckungshandlungen anordnen lassen, einschließlich einer Mobilien- oder Immobilienpfändung (Artikel 40 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

Das Verfahren des Zwangsbefehls « kann jederzeit im Fall der Zahlung der Schulden beendet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/003, S. 9).

B.32.2. Nach der angefochtenen Bestimmung verfügt der Schuldner über eine Frist von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls, um vor dem Arbeitsgericht, Einspruch gegen die Gerichtsvollzieherurkunde, mit der ihm der Zwangsbefehl des LASS zugestellt wurde, zu erheben, und zwar nur im Wege der Ladung.

Der Einspruch muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein (Artikel 40 § 5 Absatz 2); er setzt die Vollstreckung des Zwangsbefehls und die Verjährung der im Zwangsbefehl enthaltenen Schuldforderung aus, bis über seine Begründetheit befunden worden ist (Artikel 40 § 5 Absatz 3).

B.32.3. In der Begründung ist zu der Bestimmung, die zu Artikel 40 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 geworden ist, angegeben:

« Le paragraphe 5 du nouvel article 40 reprend le contenu de l'article 43^{quater} de l'arrêté royal précité du 28 novembre 1969. Ce paragraphe traite de la possibilité de former opposition à la contrainte devant le tribunal du travail, de la procédure à suivre et dans quel délai. Le paragraphe 5 mentionne également que les dispositions relatives aux délais du chapitre VIII, Première partie, du Code judiciaire sont applicables au délai d'opposition. Cet ajout explicite veille à ce qu'aucune discussion ne puisse avoir lieu au sujet de l'applicabilité de ces dispositions, ce qui favorise la sécurité juridique. Finalement, ce paragraphe 5 prévoit aussi que l'exercice de l'opposition suspend l'exécution et la prescription des créances contenues dans la contrainte, jusqu'à ce qu'il ait été statué sur son bien-fondé et que les saisies pratiquées auparavant conservent leur caractère conservatoire » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, p. 9).

B.32.4. Obwohl in einem Abänderungsantrag vorgeschlagen wurde, die Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch gegen den Zwangsbefehl zu erheben, durch eine Frist von einem Monat zu ersetzen, hat die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit erklärt:

« [Le] délai de quinze jours est précédé d'un délai de trois mois au cours duquel l'ONSS prend déjà contact à trois reprises avec les employeurs visés. De plus, les organisations représentant les employeurs n'ont pas demandé que ce délai soit porté à un mois, et il convient de distinguer, à cet égard, la situation des travailleurs indépendants, qui ne paient des cotisations sociales que pour eux-mêmes, de la situation des entreprises, qui doivent payer les

cotisations sociales de leur personnel » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003 p. 10).

Sie hat außerdem geantwortet:

« Quinze jours est un délai raisonnable. Nous prévoyons en outre un système double, incluant l'envoi de messages via l'e-Box ainsi que par e-mail. Ce faisant, nous franchissons une nouvelle étape importante en matière de simplification administrative » (*Compte rendu intégral*, Chambre, 2016-2017, CRIV 54 PLEN 138, p. 86).

B.33.1. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der unter Beachtung der Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, der Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Artikels 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einem jeden zu gewährleisten ist. Er stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren dar und ist in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung. Das Recht, sich an einen Richter zu wenden, betrifft außerdem sowohl die Freiheit, vor Gericht aufzutreten, als auch die Freiheit, sich zu verteidigen.

B.33.2.1. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist jedoch nicht absolut. Es kann finanziellen Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen die Substanz dieses Rechtes selbst nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25). Die diesbezügliche Regelung muss dem Zweck der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf an sich nicht zu Einschränkungen führen, die den Rechtsuchenden daran hindern, den Inhalt seiner Streitsache vor den zuständigen Richter zu bringen (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69).

B.33.2.2. Die Einführung von finanziellen Regelungen hat zum Ziel, unbegründeten Verfahren und exzessiven Kosten entgegenzuwirken, und trägt dazu bei, eine geordnete Rechtspflege sicherzustellen und die Interessen und Rechte der anderen, unter anderem auch des Staates als Prozesspartei, zu wahren (EuGHMR, 18. Juli 2013, *Klauz gegen Kroatien*, § 85; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić gegen Kroatien*, § 96).

Die Einführung von Verfahrenskosten für das Einlegen eines Rechtsmittels verletzt für sich genommen nicht das Recht auf Zugang zum Richter, sofern nicht einer der Prozessparteien eine übermäßige Belastung aufgebürdet wird (EuGHMR, 3. Juni 2014,

Harrison McKee gegen Ungarn, §§ 27-28; 6. September 2016, *Cindrić und Bešlić gegen Kroatien*, §§ 96-99 und §§ 121-122).

B.33.3.1. Das Recht auf Zugang zum Richter, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann auch Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (*EuGHMR*, 24. Februar 2009, *L'Érablière gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

B.33.3.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (*EuGHMR*, 26. Juli 2007, *Walchli gegen Frankreich*, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere gegen Tschechische Republik*, § 26). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (*EuGHMR*, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 66).

Das Recht auf gerichtliches Gehör wird insbesondere verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übertriebener Formalismus in Form einer Frist, deren Einhaltung von

Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat, auferlegt wird (EuGHRM, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, §§ 27-28).

B.34.1. Die Maßnahme, die vorsieht, dass der Einspruch gegen den Zwangsbefehl nur mit einer Ladung an das LASS durch Gerichtsvollzieherurkunde binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls erhoben werden kann, betrifft die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Schuldners gegen den vom LASS erlassenen Zwangsbefehl.

B.34.2. Zwar muss der Schuldner, der die Aussetzung des Zwangsbefehls durchsetzen will, selbst ein Rechtsmittel bei Gericht einreichen (was auf eine « Umkehr der Verfahrensinitiative » hinausläuft), nachdem sich das LASS einen Vollstreckungstitel ausgestellt hat. Aber dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn der Schuldner nicht auf die Mahnung des LASS reagiert hat, sodass die Ausstellung des Zwangsbefehls möglich wurde.

Wie in B.20.2 erwähnt, kann der Schuldner dies durch eine Reaktion auf die Mahnung verhindern, indem er entweder zahlt oder einen Bereinigungsplan beantragt oder indem er die Schuldforderung des LASS mit einer kurzgefassten Begründung bestreitet.

Es ist daher zumutbar, von dem Schuldner, der nicht auf die Mahnung reagiert und anschließend einen Richter anrufen möchte, zu verlangen, dass er selbst ein Rechtsmittel in diesem Sinne bei einem Richter einreicht, der eine Prüfung des Zwangsbefehls mit voller Rechtsprechungsbefugnis vornimmt und alle tatsächlichen, rechtlichen und verfahrensmäßigen Aspekte der Sache prüft. Wird der Einspruch für begründet erklärt, sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Zustellung des Zahlungsbefehls und dem Einspruchsverfahren vom LASS zu tragen.

Aufgrund von Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung muss in der Gerichtsvollzieherurkunde außerdem im Zwangsbefehl diese Einspruchsmöglichkeit vermerkt sein. Andernfalls beginnt die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Einspruchsfrist nicht zu laufen.

B.34.3. Auch wenn der Gesetzgeber durch die allgemeine Einführung des Zwangsbefehls des LASS das rechtmäßige Ziel verfolgt, die Beitreibung der dem LASS geschuldeten Sozialbeiträge zu verbessern, indem zum Nutzen aller betroffenen Parteien unnötige Gerichtsverfahren in unstrittigen Sachen vermieden werden, darf die « Umkehr der Verfahrensinitiative », die der allgemeine Zwangsbefehl mit sich bringt, jedoch nicht den Schuldnern des LASS, die Einspruch gegen den Zwangsbefehl erheben möchten, Kosten oder Zulässigkeitsbedingungen aufbürden, die ihr Recht auf Zugang zum Richter übermäßig behindern können.

Der Zugang dieser Schuldner zum Recht muss zudem unter Berücksichtigung des Umstands beurteilt werden, dass sich die Arbeitgeber, die Sozialbeiträge schulden, im Allgemeinen in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Es ist außerdem der Umstand zu berücksichtigen, dass die Einspruchsfrist « auch eine Rolle beim Erreichen eines machbaren und wünschenswerten Vergleichs spielen kann » und dass « die administrativen Ressourcen und juristische Beratung in KMB und Kleinstbetrieben beschränkt, bisweilen nicht vorhanden sind » (Ausf. Ber., Kammer, 2016-2017, CRIV 54 PLEN 138, S. 85).

B.35.1. Dadurch dass die angefochtene Bestimmung vorschreibt, dass auf eine Ladung zurückgegriffen werden muss, um Einspruch gegen den Zwangsbefehl zu erheben, und so Kosten im Zusammenhang mit der Intervention eines Gerichtsvollziehers entstehen, behandelt sie die Schuldner von dem LASS geschuldeten Beiträgen im Vergleich zu anderen Rechtsunterworfenen, für die Hauptklagen durch eine kontradiktorische Antragschrift beim Arbeitsgericht eingereicht werden können (Artikel 704 § 1 des Gerichtsgesetzbuches), aber auch im Vergleich zu anderen Rechtsunterworfenen, gegenüber denen der Gesetzgeber eine « Umkehr der Verfahrensinitiative » eingeführt hat und die ihr Rechtsmittel gegen den erlassenen Vollstreckungstitel im Wege der kontradiktorischen Antragschrift einreichen können, unterschiedlich (siehe in Bezug auf die « Beitreibung unbestrittener Geldforderungen » Artikel 1394/24 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015 eingefügten Fassung; siehe in Bezug auf den kommunalen

Zwangsbefehl für nichtsteuerliche Schuldforderungen Artikel 94 Absatz 2 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 und Artikel L1124-40 § 1 Nr. 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wie er durch Artikel 26 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 ersetzt wurde; siehe in Bezug auf Streitfälle bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes Artikel 1385*decies* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.35.2. Dadurch dass die angefochtene Bestimmung zudem vorschreibt, dass der Einspruch innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls erhoben werden muss, behandelt sie die Schuldner von dem LASS geschuldeten Beiträgen im Vergleich zu anderen Rechtsunterworfenen, gegenüber denen der Gesetzgeber eine « Umkehr der Verfahrensinitiative » eingeführt hat und die über eine Frist von mindestens einem Monat verfügen, um ihr Rechtsmittel gegen den erlassenen Vollstreckungstitel einzulegen, unterschiedlich (siehe in Bezug auf die Beitreibung von Sozialbeiträgen, die von Selbständigen geschuldet werden, Artikel 47*bis* § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967; siehe in Bezug auf die « Beitreibung unbestrittener Geldforderungen » Artikel 1394/24 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Oktober 2015 eingefügten Fassung; siehe in Bezug auf den kommunalen Zwangsbefehl für nichtsteuerliche Schuldforderungen Artikel 94 Absatz 2 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 und Artikel L1124-40 § 1 Nr. 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wie er durch Artikel 26 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 ersetzt wurde; siehe in Bezug auf Streitfälle bezüglich der Anwendung eines Steuergesetzes Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches).

Der Umstand, dass der Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch gegen den Zwangsbefehl zu erheben, eine administrative Phase vorangeht, in der das LASS den Schuldner-Arbeitgeber kontaktiert, ändert nichts an dieser Feststellung, da die Frist von fünfzehn Tagen den Zugang eines Schuldners, der den Zwangsbefehl anfechten möchte, zum Richter betrifft.

B.35.3. Diese Verfahrensvorschriften bewirken, dass der Schuldner des LASS ohne Rechtfertigung dazu gezwungen wird, Kosten im Zusammenhang mit der Ladung aufzuwenden und seinen Einspruch innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls einzureichen. Diese Maßnahme bedeutet einen übertriebenen Formalismus und übermäßige Kosten, die den Schuldner des LASS in offenkundig unverhältnismäßiger

Weise an der Ausübung seines Beschwerderechts gegen den allgemeinen Zwangsbefehl des LASS hindern können.

Das in der angefochtenen Bestimmung festgelegte, aber nicht bemängelte Erfordernis, dass der Einspruch zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein muss, verschärft diese Feststellung noch.

B.36. Die ersten zwei Teile des Klagegrunds sind begründet, aber nur insofern es Artikel 40 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 nicht ermöglicht, dass der Einspruch gegen den Zwangsbefehl mit einer kontradiktorischen Antragschrift erhoben wird, und insofern er vorsieht, dass dieser Einspruch binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls erhoben werden muss.

B.37. Diese so begrenzte Nichtigerklärung kann keine Rechtsunsicherheit bezüglich der Einsprüche schaffen, die gemäß Artikel 40 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 im Wege der Ladung und innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen erhoben worden sind. Solange der Gesetzgeber keine neue Bestimmung zur Regelung der Modalitäten des Einspruchs gegen den Zwangsbefehl angenommen hat, bedeutet diese teilweise Nichtigerklärung jedoch, dass der Einspruch gegen einen vom LASS erlassenen Zwangsbefehl auch nach Ablauf dieser Frist von fünfzehn Tagen im Wege der kontradiktorischen Antragschrift oder der Ladung erhoben werden kann.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.38. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Übereinkommen Nr. 108 vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend: Übereinkommen Nr. 108) und dem Legalitätsprinzip, den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass das angefochtene Gesetz, indem es im Hinblick auf die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen des LASS die Vergabe einer

Konzession des öffentlichen Dienstes an einen nicht näher bestimmten Konzessionär vorsieht, ohne irgendeine Garantie für den wirksamen Schutz der Daten der Schuldner vorzusehen, gegen das Legalitätsprinzip verstößt, nach dem alle erforderlichen Elemente, um einen wirksamen Schutz des Privatlebens sicherzustellen, eindeutig im Gesetzestext aufgeführt sein müssen.

B.39.1. Der neue Artikel 40 § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 ermächtigt das LASS, im Rahmen einer Konzession des öffentlichen Dienstes die Verwaltung einer digitalen Plattform zu übertragen, um den Auftrag des öffentlichen Dienstes zur Beitreibung von Schuldforderungen, für den das LASS zuständig ist, auszuführen.

Dieser Auftrag schließt « alle vorbereitenden Handlungen und Vollstreckungshandlungen ein, die für die administrative und gerichtliche Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, wie insbesondere die Verteilung der Anträge auf Intervention an die zuständigen Gerichtsvollzieher, die administrative und finanzielle Verwaltung der Gerichtsvollzieher, die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schuldner, von Urteilen, Zwangsbefehlen und anderen zuzustellenden und zu vollstreckenden Vollstreckungstiteln an diese Gerichtsvollzieher, die Weiterverfolgung und Berichterstattung in Bezug auf ihre Zustellung und Zwangsvollstreckung sowie die administrative Verwaltung der diesbezüglichen eventuellen gütlichen oder gerichtlichen Beanstandungen » (Artikel 40 § 8 Absatz 1).

B.39.2. Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schuldnern des LASS und die Verarbeitung dieser Daten zielen einzig auf die Beitreibung ausstehender Schuldforderungen des LASS ab (Artikel 40 § 8 Absatz 2), wobei diese Daten in Artikel 40 § 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 nicht erschöpfend aufgezählt sind.

Die fraglichen Daten werden unter Einhaltung der Grundsätze verarbeitet, die in dem zwischenzeitlich aufgehobenen Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind (Artikel 40 § 8 Absatz 4) und die wohl als die Grundsätze anzusehen sind, die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

(Datenschutz-Grundverordnung) genannt sind, und das LASS ist der für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten Verantwortliche (Artikel 40 § 8 Absatz 5).

Der Konzessionär darf diese Daten « nur für die Dauer aufbewahren, die für den Abschluss des Beitreibungsverfahrens notwendig ist, das heißt bis zur Zahlung der Schuld oder bis zur Erklärung, dass die Forderung nicht beiteilbar ist, und bis zum Abschluss der Intervention des Gerichtsvollziehers im betreffenden Verfahren » (Artikel 40 § 8 Absatz 6).

B.40.1. In der Begründung des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 ist erläutert, dass die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte IT-Plattform « es dem LASS ermöglicht, die Vollstreckungstitel über ausstehende Schuldforderungen, für die es zuständig ist, auf einer digitalen Plattform zu zentralisieren, die anschließend eine automatisierte Übermittlung der Beitreibungsakten an die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher sowie die administrative Weiterverfolgung und die Kommunikation zwischen den Gerichtsvollziehern und dem LASS über die Handlungen, für die deren Intervention erforderlich ist, gewährleistet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2082/001, S. 6).

Gemäß der angefochtenen Bestimmung wird mit der Verwaltung dieser einzigen IT-Plattform « ein Betreiber über eine Konzession für öffentliche Dienste beauftragt » (ebenda).

Es wird auch erklärt:

« Le paragraphe 8, alinéa 1er, habilite l'ONSS à déléguer, dans le cadre d'une concession de services publics, la mise en œuvre et la gestion d'une future plateforme informatique ayant pour objet la numérisation et la centralisation de la gestion administrative du recouvrement des créances impayées dont l'ONSS est chargé.

Cette plateforme devra notamment permettre la transmission, par voie informatique, de tous les échanges avec les huissiers de justice territorialement compétents, dont la transmission des copies des titres exécutoires, jugements et contraintes à signifier et exécuter pour compte de l'ONSS.

Les alinéas 2 à 4 du § 8 posent diverses balises garantissant que les données personnelles communiquées et traitées via la plateforme informatique donnée en concession par l'ONSS, respecteront la protection de la vie privée des débiteurs de l'ONSS qu'il s'agisse de débiteur personne physique ou personne morale.

Ainsi, l'alinéa 2 précise que le traitement de ces données n'aura d'autre finalité que le recouvrement des créances de l'ONSS. L'alinéa 3 détaille les données personnelles dont le

traitement est autorisé. Ne pourront être traitées que les données qui sont nécessaires au recouvrement : il s'agira notamment des données reprises sur les titres exécutoires à signifier et à exécuter, notamment les données d'identification des débiteurs de l'ONSS, incluant le numéro de registre national, les données relatives aux créances impayées à l'égard de l'ONSS et les éventuels rétroactes de procédure qui ont eu lieu avant le recouvrement. L'alinéa 4 prévoit enfin que le responsable du traitement de ces données est l'Office, lequel est expressément autorisé à communiquer ces données au concessionnaire et aux huissiers de justice.

L'alinéa 5 précise ce qu'il en est du délai de conservation des données par le concessionnaire » (*ibid.*, p. 10).

B.40.2. Was die Rolle des Konzessionärs betrifft hat die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit erläutert:

« La mission du concessionnaire se limite à l'organisation et à la gestion de la plateforme numérique. Elle est donc séparée du recouvrement effectif des créances. Le concessionnaire doit de surcroît être habilité par le comité sectoriel compétent avant de pouvoir accéder aux données personnelles des débiteurs » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003, p. 7).

B.40.3. Zwar lief zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 das Verfahren zur Bestimmung des Konzessionäres noch (ebenda), aber der Ministerrat hat in seinem Schriftsatz angegeben, dass diese Konzession an die PGmbH « JD-Consult » vergeben wurde.

B.40.4. Durch Beschluss Nr. 17/006 vom 7. Februar 2017 « über die Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für soziale Sicherheit an den Konzessionär und die Gerichtsvollzieher im Hinblick auf die Beitreibung von Rückständen ('P4Employer') » hat sich der Sektorielle Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit - Abteilung « Soziale Sicherheit » des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens – zu der Möglichkeit des LASS, diese personenbezogenen Daten an den Konzessionär JD-Consult und an die zuständigen Gerichtsvollzieher zu übermitteln, geäußert.

Die Abteilung « Soziale Sicherheit » des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit war diesbezüglich der Auffassung:

« 8. L'Office national de sécurité sociale, plus précisément les directions générales des services de perception, les services juridiques (direction du recouvrement judiciaire) et les services d'inspection (direction de la gestion des risques), souhaite donc pouvoir traiter des

données à caractère personnel de la banque de données ‘ P4Employer ’ et les communiquer à son concessionnaire (J.D.-CONSULT), et ce exclusivement pour le recouvrement d’arriérés auprès des débiteurs (cotisations sociales, intérêts de retard, indemnités forfaitaires, ...). Le concessionnaire qui est chargé de la gestion de l’exécution des contraintes de l’Office national de sécurité sociale et des autres titres exécutoires, doit aussi pouvoir transmettre ces données à caractère personnel, pour suite utile, aux huissiers de justice compétents.

9. La banque de données ‘ P4Employer ’ est utilisée en vue d’une identification et authentification centralisées d’employeurs (avec suivi de leur dossier), au profit de l’Office national de sécurité sociale et d’autres instances publiques fédérales. Elle contient en principe les données à caractère personnel précitées, qui sont énumérées de manière non exhaustive dans la loi modifiée du 27 juin 1969 *révisant l’arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs*. Les directions générales précitées de l’Office national de sécurité sociale souhaitent pouvoir transmettre au concessionnaire tous les renseignements nécessaires à l’exécution forcée.

[...]

14. La communication des données à caractère personnel par l’Office national de sécurité sociale au concessionnaire et ensuite aux huissiers de justice compétents peut être considérée comme une communication de données à caractère personnel par une institution de sécurité sociale à son sous-traitant qui, en vertu de l’arrêté royal du 4 février 1997 *organisant la communication de données sociales à caractère personnel entre institutions de sécurité sociale*, ne doit pas non plus faire l’objet d’une autorisation du Comité sectoriel. En vue de la perception de cotisations sociales, l’Office national de sécurité sociale fait, en l’espèce, appel à une instance qui règle les contacts ultérieurs avec les huissiers de justice compétents, toutefois, il demeure responsable du traitement des données à caractère personnel (le concessionnaire poursuit un objectif qui n’est pas déterminé par lui-même mais par l’Office national de sécurité sociale).

[...]

16. La demande contient une description des mesures techniques prises par le concessionnaire pour sécuriser les données à caractère personnel. Il s’agit notamment des initiatives suivantes :

Est utilisée la source authentique des utilisateurs de la plateforme dans laquelle sont enregistrés leurs qualités, rôles et droits. L’enregistrement est réalisé par une personne désignée par le coordinateur en sécurité.

L’accès à l’application intervient au moyen de la carte d’identité électronique des utilisateurs et leurs actions font l’objet d’une prise de logs (pour surveillance/rapportage). Les logs détaillés sont uniquement accessibles au coordinateur en sécurité et au data protection manager.

Tous les collaborateurs du concessionnaire doivent signer une déclaration de confidentialité; par ailleurs, il y a lieu d’accorder une attention particulière à la protection physique du bâtiment et des appareils.

Le concessionnaire réalise des audits internes à des intervalles réguliers. Le conseiller en sécurité de l'information analyse les réponses des huissiers de justice et constate les infractions éventuelles.

[...]

18. Lors du traitement des données à caractère personnel, les parties concernées doivent respecter la loi du 15 janvier 1990 *relative à l'institution et à l'organisation d'une Banque-carrefour de la sécurité sociale*, la loi du 8 décembre 1992 *relative à la protection de la vie privée à l'égard des traitements de données à caractère personnel*, leurs arrêtés d'exécution et toute autre législation relative à la protection de la vie privée.

[...]

Par ces motifs,

la section sécurité sociale du Comité sectoriel de la sécurité sociale et de la santé

autorise l'Office national de sécurité sociale, à communiquer les données à caractère personnel précitées, selon les modalités précitées, au concessionnaire (JD-CONSULT) et aux huissiers de justice compétents, et ce uniquement pour le recouvrement efficace des arriérés qui lui sont dus, *conformément à l'article 40 de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs*.

En cas d'utilisation d'un environnement cloud, les parties concernées doivent garantir une protection adéquate, éventuellement en faisant appel au G-Cloud sécurisé, de sorte que les données à caractère personnel traitées puissent être protégées, dans des conditions optimales, contre des attaques externes.

Le concessionnaire et la Chambre Nationale des Huissiers de Justice doivent conclure un accord explicite selon lequel la Chambre actualisera en permanence la liste des utilisateurs de la plateforme informatique et communiquera, dans les meilleurs délais, les éventuelles modifications au concessionnaire ».

B.41.1. In ihrem Gutachten zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 1. Dezember 2016 entstanden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in Bezug auf den im Entwurf befindlichen Artikel 40 § 8 folgendermaßen Stellung genommen:

« Il est recommandé de recueillir l'avis de la Commission de la protection de la vie privée sur ces dispositions, en application de l'article 29, § 1er, de la loi du 8 décembre 1992 'relative à la protection de la vie privée à l'égard des traitements de données à caractère personnel' ».

Si, consécutivement à l'avis de la Commission, des modifications devaient encore être apportées au projet de loi, ces dernières devront être soumises pour avis au Conseil d'État, section de législation.

Afin de rester en conformité avec l'article 22 de la Constitution, l'on peut d'ores et déjà envisager de donner dans la loi proprement dite une énumération exhaustive (et non indicative, comme c'est actuellement le cas) des 'données personnelles qui peuvent être traitées conformément à l'alinéa 2' (article 40, § 8, alinéa 3, en projet) et de fixer dans cette même loi la période maximale pendant laquelle les données personnelles peuvent être conservées. La finalité du traitement des données personnelles apparaît déjà de manière suffisamment explicite dans le texte en projet » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/001, p. 33).

B.41.2. In Beantwortung dieser Anmerkung heißt es in der Begründung diesbezüglich:

« Il a été en grande partie tenu compte des remarques émises par le Conseil d'État dans son avis n° 60 024/1/V du 15 septembre 2016. La remarque faite quant à la nécessité d'énumérer de manière exhaustive les données pouvant être traitées n'a pu être complètement rencontrée au risque de rendre inopérantes certaines procédures de recouvrement à défaut de pouvoir traiter une donnée nécessaire à l'exécution de la mission confiée à un huissier au motif que l'Office national de sécurité sociale n'aurait pas été expressément autorisé par la loi à communiquer celle-ci à la plateforme et aux huissiers » (*ibid.*, p. 7).

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit hat weiterhin geantwortet:

« L'énumération des données personnelles figurant à l'article 4, § 8, n'est pas exhaustive. Toutes les données actuellement pertinentes sont explicitement énumérées, mais si une modification des règles ou des évolutions technologiques l'imposent, la liste doit pouvoir être complétée à l'avenir par d'autres données sans modification de loi. Dans ce cas, l'assentiment de la Commission de la protection de la vie privée ou du comité sectoriel concerné est toutefois requis. Les données auxquelles les huissiers de justice ont accès dans le cadre de leurs missions sont en outre inscrites dans le Code judiciaire. Les coûts afférents au développement et à la gestion de la plateforme ne peuvent encore être chiffrés, dès lors que la procédure d'attribution du contrat de concession est toujours en cours » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2082/003, p. 8).

B.41.3. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hat aufgrund eines Antrags des LASS auf Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes, das zum Gesetz vom 1. Dezember 2016 geworden ist, am 12. Oktober 2016 eine befürwortende Stellungnahme « vorbehaltlich der Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme in den Erwägungen 16 bis 18 enthaltenen Anmerkungen » abgegeben. Diese lauten:

« 16. En matière de sous-traitance, la Commission rappelle au demandeur que l'article 16 de la loi vie privée doit être observé tant par le responsable de traitement que par le sous-traitant.

17. À cet effet, la Commission invite le demandeur à rappeler tout d'abord que les traitements de données envisagés sont soumis aux dispositions de la Loi du 8 décembre 1992 mais également, de souligner l'importance pour le sous-traitant d'en respecter l'article 16. Il en va notamment des mesures organisationnelles et techniques de sécurité à mettre en place.

18. La Commission invite également le demandeur à préciser exactement les données d'identification nécessaires au traitement des contraintes qui seront communiquées aux huissiers par l'intermédiaire de la plateforme à mettre en œuvre » (avis n° 58/2016 du 12 octobre 2016).

B.42.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.42.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.42.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der vorerwähnten europäischen Konvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.43.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und Familienleben zu schützen.

Dieses Recht hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass, u. a., folgende personenbezogene Daten und Informationen unter den Schutzbereich dieses Rechts fallen: der Name, die Adresse, die professionellen Aktivitäten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdacht), finanzielle Daten und Informationen über Eigentum (siehe insbesondere EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B. gegen Frankreich*, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien*, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili gegen Schweiz*, §§ 55-57; 9. Oktober 2012, *Alkaya gegen Türkei*, § 29; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, § 26; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, § 31).

B.43.2. Die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut.

Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon und andere gegen Niederlande*, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman gegen Schweden*, § 78).

B.44.1. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Rechtsunterworfenen, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf

die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.44.2. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, die das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen wird, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass dessen Formulierung ausreichend präzise ist, damit jeder - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 55; Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri gegen Italien*, § 30). Die Gesetzgebung muss einem jeden ausreichende Hinweise über die Umstände und die Bedingungen geben, unter denen die Behörden von Maßnahmen Gebrauch machen können, mit denen die durch die Konvention gewährleisteten Rechte beeinträchtigt werden können (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*, § 117).

B.44.3. Aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung ergibt sich somit, dass ausreichend präzise festgelegt werden muss, unter welchen Umständen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erlaubt ist (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 57; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, § 99).

Das erforderliche Maß der Präzision der betreffenden Gesetzgebung - in der nicht alle Fälle vorgesehen werden können - hängt, nach Darlegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, unter anderem von dem Bereich ab, der geregelt wird, sowie von der Anzahl und der Eigenschaft der Personen, an die sich das Gesetz richtet (EuGHMR, Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 95 und 96). So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit in Bereichen, die die nationale Sicherheit betreffen, nicht die gleiche Tragweite haben kann wie in anderen Bereichen (EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, § 51; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, § 33).

B.45.1. Eine Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens muss nicht nur auf einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung beruhen, sondern auch einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos: Damit eine gesetzliche Regelung sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.45.2. Bei der Beurteilung dieses Gleichgewichts berücksichtigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte u. a. die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 108 (vgl. EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z gegen Finnland*, § 95; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, § 103).

Dieses Übereinkommen beinhaltet u. a. die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten: Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

Dieses Übereinkommen Nr. 108 wird durch ein Änderungsprotokoll aktualisiert, das am 10. Oktober 2018 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

B.45.3. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens durch Verarbeitung von personenbezogenen Daten, hier durch Zugang seitens öffentlicher Behörden zu bestimmten personenbezogenen Daten und deren Nutzung mithilfe besonderer Techniken (EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, § 48; Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 46; EuGH, Große Kammer, 8. April 2014, C-293/12, *Digital Rights Ireland Ltd*, und C-594/12, *Kärntner Landesregierung u.a.*), muss deshalb eine angemessene Rechtfertigungsgrundlage haben und den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen entsprechen. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens durch Verarbeitung von personenbezogenen Daten, hier durch Zugang seitens öffentlicher Behörden zu bestimmten personenbezogenen Daten und deren Nutzung mithilfe besonderer Techniken (EuGHMR, 23. März 1987, *Leander gegen Schweden*, § 48; Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 46; EuGH, Große Kammer, 8. April 2014, C-293/12, *Digital Rights Ireland Ltd*, und C-594/12, *Kärntner Landesregierung u.a.*), muss deshalb eine angemessene Rechtfertigungsgrundlage haben und den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen entsprechen.

B.45.4. In Rahmen der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Gerichtshof der Europäischen Union das etwaige Vorhandensein der in B.44.4 erwähnten materiellen und prozessualen Garantien in der einschlägigen Regelung.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sind mithin u. a. deren automatischer Charakter, die verwendeten Techniken, der Genauigkeitsgrad, die Relevanz, der gegebenenfalls außergewöhnliche Charakter der zu verarbeitenden Daten, das etwaige Vorhandensein von Maßnahmen zur Begrenzung der Datenspeicherfrist, das etwaige Vorhandensein eines unabhängigen Überwachungssystems, mit dem geprüft werden kann, ob eine Datenspeicherung weiterhin erforderlich ist, das etwaige Vorhandensein von ausreichenden Kontrollrechten und Rechtsbehelfen für die betroffenen Personen, das etwaige Vorhandensein von Garantien zur Vermeidung einer Stigmatisierung der Personen, deren Daten verarbeitet werden, der unterscheidende Charakter der Regelung und das etwaige Vorhandensein von Garantien zur Vermeidung einer falschen Nutzung und von Missbrauch der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch öffentliche Behörden zu berücksichtigen (vgl. EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 59; Entscheidung, 29. Juni 2006, *Weber und Saravia gegen Deutschland*, § 135; 28. April 2009, *K.H. u.a. gegen Slowakei*, §§ 60-69; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 101-103, 119, 122 und 124; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, §§ 37 und 42-44; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, §§ 35-37; 12. Januar 2016, *Szabó und Vissy gegen Ungarn*, § 68; EuGH, Große Kammer, 8. April 2014, C-293/12, *Digital Rights Ireland Ltd*, und C-594/12, *Kärntner Landesregierung u.a.*, §§ 56-66).

B.46.1. Wie in den in B.40.1 erwähnten Vorarbeiten erläutert, ermöglicht es Artikel 40 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 dem LASS den Auftrag des öffentlichen Dienstes zur Beitreibung von Sozialbeiträgen, die ihm geschuldet werden, an einen Konzessionär zu übertragen, indem er ihn mit der Verwaltung einer computergestützten Plattform beauftragt, in der die Daten gesammelt werden, die sowohl für die administrative als auch für die gerichtliche Beitreibung dieser Schuldforderungen notwendig sind.

Diese Maßnahme stellt eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.

B.46.2. Jeder Person muss hinreichend genau bekannt sein, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Eingriff in ihr Privatleben, insbesondere durch die automatische

Verarbeitung personenbezogener Daten, gestattet ist. Deshalb muss es jeder Person möglich sein, einen hinreichend deutlichen Einblick in die zu verarbeitenden Daten, in die von der Verarbeitung betroffenen Personen sowie die Bedingungen und die Ziele der Verarbeitung zu haben.

B.46.3. Artikel 40 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 bestimmt präzise den Auftrag des öffentlichen Dienstes, der dem Konzessionär übertragen werden kann: Dieser « schließt alle vorbereitenden Handlungen und Vollstreckungshandlungen ein, die für die administrative und gerichtliche Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt ».

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags verwaltet der Konzessionär insbesondere « die Verteilung der Anträge auf Intervention an die zuständigen Gerichtsvollzieher, die administrative und finanzielle Verwaltung der Gerichtsvollzieher, die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schuldner, von Urteilen, Zwangsbefehlen und anderen zuzustellenden und zu vollstreckenden Vollstreckungstiteln an diese Gerichtsvollzieher, die Weiterverfolgung und Berichterstattung in Bezug auf ihre Zustellung und Zwangsvollstreckung sowie die administrative Verwaltung der diesbezüglichen eventuellen gütlichen oder gerichtlichen Beanstandungen » (Artikel 40 § 8 Absatz 1).

Die exemplarische Aufzählung der in Artikel 40 § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 erwähnten Bestandteile hat den Zweck, den Auftrag des öffentlichen Dienstes, der « alle vorbereitenden Handlungen und Vollstreckungshandlungen [...], die für die administrative und gerichtliche Beitreibung ausstehender Schuldforderungen notwendig sind, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt, » einschließt, zu verdeutlichen. Andere Bestandteile könnten dem Konzessionär nur übertragen werden, wenn sie Teil des so vorgegebenen Auftrags des öffentlichen Dienstes sind.

B.46.4. Zwar regelt die angefochtene Bestimmung die elektronische Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schuldner an den Konzessionär und dann an die Gerichtsvollzieher, sie legt jedoch einen Rahmen für diese Datenübermittlung fest, da die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schuldner des LASS an den Konzessionär und an die Gerichtsvollzieher und deren Verarbeitung im Rahmen des in Absatz 1 erwähnten Auftrags des öffentlichen Dienstes einzig auf die Beitreibung ausstehender

Schuldforderungen abzielen, für deren Beitreibung das Landesamt für soziale Sicherheit sorgt (Artikel 40 § 8 Absatz 2).

Die durch die angefochtene Bestimmung geregelte Datenübermittlung ist also strikt auf das Notwendige begrenzt, um die Beitreibung der ihm geschuldeten Sozialbeiträge durch das LASS sicherzustellen.

Wie der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens in seiner in B.41.3 zitierten Stellungnahme Nr. 58/2016 vom 12. Oktober 2016 unterstrichen hat, stellt die durch Artikel 40 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 eingerichtete Plattform ein « Instrument zur administrativen Vereinfachung durch die Zentralisierung der Vollstreckungstitel und deren automatisierte Übermittlung an die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher » dar (Punkt 15).

B.46.5.1. Die angefochtene Bestimmung sieht außerdem vor, dass die personenbezogenen Daten der Schuldner « unter Einhaltung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Grundsätze verarbeitet » werden (nachstehend: Gesetz vom 8. Dezember 1992) (Artikel 40 § 8 Absatz 4).

Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 wurde durch Artikel 280 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2018) aufgehoben, das insbesondere für die Öffnungsklauseln die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend: « DSGVO ») umsetzt. Der Verweis in Artikel 40 § 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 auf das Gesetz vom 8. Dezember 1992 ist deshalb so zu verstehen, dass er sich auf das Gesetz vom 30. Juli 2018 und die « DSGVO » bezieht.

B.46.5.2. Gemäß Artikel 40 § 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 wird das LASS als der Verantwortliche für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Beitreibungsplattform ausgetauscht werden, angesehen. Dies bedeutet, dass das LASS als Verantwortlicher verpflichtet ist, die durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 vorgeschriebenen Pflichten, aber auch die in der DSGVO oder dem Übereinkommen Nr. 108

oder jeder anderen Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten enthaltenen Pflichten einzuhalten.

Daraus ergibt sich ebenfalls, dass auch der Konzessionär, dem der Auftrag des öffentlichen Dienstes zur Beitreibung der Schuldforderungen des LASS übertragen worden ist, in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet ist, die Pflichten, die durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 vorgeschrieben waren, einzuhalten (siehe Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, Stellungnahme Nr. 58/2016 vom 12. Oktober 2016, Punkte 16 und 17), darunter der Grundsatz der Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, der in Artikel 4 dieses Gesetzes verankert und in Artikel 5 der « DSGVO » wiedergegeben ist.

Sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Artikel 24 und 28 der DSGVO). In Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 108 ist ebenfalls vorgeschrieben, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Die Gerichtsvollzieher, die zu dieser IT-Plattform Zugang haben werden, üben zwar einen freien Beruf aus, sind aber nichtsdestotrotz zugleich nach einem besonderen Verfahren ernannte ministerielle Amtsträger, die an der Ausführung des öffentlichen Dienstes der Justiz mitwirken, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind und die einer besonderen Disziplinarregelung unterliegen (siehe die Artikel 509 bis 548 des Gerichtsgesetzbuches). Diese Gerichtsvollzieher sind also verpflichtet, den vertraulichen Charakter der auf der Plattform enthaltenen personenbezogenen Daten zu wahren, da sie andernfalls gegen ihre Schweigepflicht verstoßen (Artikel 458 des Strafgesetzbuches).

In dem in B.40.4 erwähnten Beschluss Nr. 17/006 vom 7. Februar 2017 des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit ist ebenfalls angegeben, dass alle betroffenen Parteien die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten müssen (Punkt 18).

B.46.6. Schließlich darf der Konzessionär diese Daten nur für die Dauer aufbewahren, die für den Abschluss des Beitreibungsverfahrens notwendig ist, « das heißt bis zur Zahlung der Schuld oder bis zur Erklärung, dass die Forderung nicht beitreibbar ist, und bis zum

Abschluss der Intervention des Gerichtsvollziehers im betreffenden Verfahren » (Artikel 40 § 8 Absatz 6).

Die Dauer der Speicherung dieser Daten ist also auf eine Dauer begrenzt, die diejenige nicht übersteigen darf, die für den Zweck, für den diese Daten erfasst wurden, notwendig ist.

B.46.7. Artikel 40 § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 bestimmt also die Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Schuldner haben, den Verantwortlichen für diese Daten, den Zweck der Verarbeitung dieser Daten und die Dauer, für die sie durch den Konzessionär gespeichert werden dürfen und die auf die Dauer des Beitreibungsverfahrens begrenzt ist.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vorbringt, sind diese Elemente in dem Gesetz in ausreichend präziser Weise bestimmt, um dem Legalitätsprinzip, das durch die Artikel 22 der Verfassung und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, zu entsprechen.

B.46.8. Angesichts des Vorstehenden entspricht der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf und steht im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung.

B.47.1. Die personenbezogenen Daten der Schuldner sind in Artikel 40 § 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in nicht erschöpfender Weise aufgezählt. Dieser bestimmt:

« Es handelt sich unter anderem um folgende Angaben:

- Name, Vornamen, Nationalregisternummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Personenstand, ehelicher Güterstand, Beruf, Haushaltszusammensetzung, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.), Adresse des Wohnsitzes und des Wohnortes, Bankkontonummer des Schuldners oder des Drittgepfändeten, des Anspruchstellers, eines Erben beziehungsweise eines Miteigentümers, Mitgepfändeten, Bevollmächtigten, Gesellschafter,

- Vollstreckungstitel, die das Landesamt für soziale Sicherheit erhalten hat,

- Gerichtsvollzieherurkunden,

- vom Gerichtsvollzieher aufgelistete bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche pfändbare Güter,

- Daten, die gemäß dem Gerichtsgesetzbuch in Gerichtsvollzieherurkunden enthalten sein müssen,
- Betrag und Art der Sozialschulden,
- Informationen, die ausgetauscht worden sind, um die Vollstreckung der Vollstreckungstitel zu gewährleisten,
- Auszug aus der Datei der Pfändungsmeldungen,
- Stand der Gerichtsverfahren in Bezug auf laufende Pfändungen ».

B.47.2. Der König könnte daher aufgrund von Artikel 108 der Verfassung noch andere personenbezogene Daten festlegen, die gemäß Artikel 40 § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 verarbeitet werden könnten, wenn Er es zur Beitreibung ausstehender Schulforderungen, wie in Artikel 40 § 8 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt, für notwendig erachtet. Wie in B.44.1 erwähnt, verstößt eine solche Befugnisübertragung nicht gegen das in Artikel 22 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip, da sich diese Ermächtigung ausschließlich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Es obliegt gegebenenfalls dem zuständigen Richter zu prüfen, ob die Nutzung dieser Ermächtigung durch den König den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen entspricht, wie sie insbesondere in B.45.1, B.45.3 und B.46.2 präzisiert wurden.

B.47.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zur Aufhebung von Kapitel III Abschnitt 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Beitreibung per Zwangsbefehl durch das Landesamt für soziale Sicherheit und zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 2003 zur Modernisierung der Verwaltung der sozialen Sicherheit und über elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und der Föderalbehörde », für nichtig, insofern er kein Verfahren vorsieht, das der Ausstellung des Zwangsbefehls vorangeht und die in B.20.2 aufgezählten Garantien umfasst;

2. erklärt Artikel 40 § 5 Absatz 2 desselben Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Dezember 2016, für nichtig, insofern er es nicht ermöglicht, dass der Einspruch gegen den Zwangsbefehl mit einer kontradiktorischen Antragschrift erhoben wird, und insofern er vorsieht, dass dieser Einspruch binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Zwangsbefehls erhoben werden muss;

3. erhält die Folgen der Zwangsbefehle, die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* erlassen wurden, endgültig aufrecht;

4. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. April 2019.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschant

J.-P. Snappe